

## PRESSEMITTEILUNG 11/2016

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache E-1/16 Synnøve Finden AS ./. Norwegische Regierung vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung

## EINE BESONDERE BEIHILFE DIE FÜR DIE AUSLIEFERUNG VON FLÜSSIGMILCHPRODUKTEN GEWÄHRT WIRD KANN EINE UNRECHTMÄSSIGE STAATLICHE BEIHILFE DARSTELLEN

Mit heute ergangenem Urteil hat der Gerichtshof Fragen, vorgelegt vom Bezirksgericht Oslo (*Oslo tingrett*), zur Auslegung der Artikel 31 und 61 des EWR-Abkommens beantwortet.

Die norwegische Verordnung vom 29 Juni 2007 Nr. 832 über den Preisausgleich für Milch (im Folgenden: die Ausgleichsverordnung) sieht unter anderem eine besondere Lieferbeihilfe für Q-Meieriene AS (im Folgenden: Q-Molkereien) zur Auslieferung von Flüssigmilchprodukten vor. Synnøve Finden AS (im Folgenden: Synnøve Finden) erzeugt Festmilchprodukte in Norwegen. Im September 2014, informierte Synnøve Finden das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung über ihre Pläne zur zukünftigen Produktion von Joghurt und Trinkmilch und ersuchte um Bestätigung der Rahmenbedingung für eine solche Produktion. Insbesondere bezog sich Synnøve Finden auf die besondere Lieferbeihilfe, welche Q-Molkereien gewährt wurde. Das Ministerium erwiderte, dass keine Absicht bestünde den Kreis der Begünstigten der Beihilfe, welche Q-Molkereien zur Auslieferung von Flüssigmilchprodukten gewährt wird, zu erweitern. In der Folge brachte Synnøve Finden Klage gegen die Norwegische Regierung beim Bezirksgericht Oslo ein. Vorrangig forderte sie, dass die Bestimmung der Ausgleichsverordnung, welche die besondere Lieferbeihilfe vorsieht, für ungültig erklärt werde. *In eventu*, behauptete Synnøve Finden, dass diese Bestimmung eine unzulässige staatliche Beihilfe darstelle.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beilhilfe eine staatliche Beihilfenmassnahme darstellen könnte. Eine derartige Massnahme unterliegt der Notifizierungspflicht nach Artikel 1(3) Teil I Protokoll 3 zum Abkommen zwischen den EFTA Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, wenn das vorlegende Gericht zu der Auffassung gelangt, dass alle Voraussetzungen einer staatlichen Beihilfe erfüllt sind. Insbesondere obliegt es dem vorlegenden Gericht zu prüfen, ob eine staatliche Intervention oder eine Intervention aus staatlichen Mitteln vorliegt, ob die Intervention geeignet ist den Handel zwischen den EWR Staaten zu beeinträchtigen, ob sie dem Begünstigten einen selektiven Vorteil verschafft und ob sie den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass die Massnahme, im Fall, dass eine staatliche Beihilfenmassnahme untrennbar mit bestimmten Produkten, die sich nicht ausschließlich ausserhalb des Anwendungsbereiches des EWR-Abkommens befinden, verbunden ist, der EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Gesamtheit gemeldet werden muss. Im vorliegenden Fall findet die Massnahme nicht nur auf Produkte, die sich ausserhalb des Anwendungsbereiches des EWR-Abkommens befinden, Anwendung, sondern auch auf solche innerhalb dieses Anwendungsbereiches. Alle Produkte die von der Beihilfe umfasst werden, werden, obwohl sie ihrer Natur nach unterschieden werden können, gemeinsam ausgeliefert. Daher ist die Massnahme sowohl zum Vorteil von Produkten innerhalb als auch zum Vorteil von Produkten ausserhalb des Anwendungsbereiches des EWR-Abkommens.

Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass ein nationales Gericht keinen Grund hat eine staatliche Beihilfenmassnahme unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 31 des EWR-Abkommens zu untersuchen, wenn sie nicht rechtlich von der staatlichen Beihilfenmassnahme getrennt werden kann. Eine getrennte Beurteilung scheint im vorliegenden Fall nicht möglich zu sein.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter <u>www.eftacourt.int</u> heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.